

60-36-0813-012/09-wo (Sys.Az.: 2703-09)

14.08.2012

**Grundstück:** Ganderkesee, Elise-Fink-Weg 12 (Gemarkung: Ganderkesee, Flur: 15, Flurstücke: 215/1, 217/3, 276/223 und 539/75)  
**Antragsteller:** Dieter von Seggern, Elise-Fink-Weg 12, 27777 Ganderkesee  
**Angelegenheit:** Wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Kälbern, Rindern, Mastschweinen und Mastgeflügel (Neubau Hähnchenmaststall, Neubau Bullenmaststall, Umbau Schweinemaststall zum Bullenstall)

### Niederschrift

über den nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vorgeschriebenen Erörterungstermin im o.g. Genehmigungsverfahren.

Am 10.07.2012 eröffnete der Verhandlungsleiter, Herr Stuhr, um 10.10 Uhr im Genehmigungsverfahren des Herrn Dieter von Seggern, Elise-Fink-Weg 12, 27777 Ganderkesee, den Erörterungstermin im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen.

Neben zahlreichen Einwendungsführern und Zuhörern (siehe beigefügte Teilnehmerliste) waren folgende Personen anwesend:

- Herr Stuhr, Bauordnungsamt Landkreis Oldenburg
- Frau Busch, Bauordnungsamt Landkreis Oldenburg
- Frau Bening-Wein, Bauordnungsamt Landkreis Oldenburg
- Herr Wocken, Bauordnungsamt Landkreis Oldenburg
- Herr Etmann, Untere Wasserbehörde Landkreis Oldenburg
- Frau Mönnich, Untere Abfallbehörde Landkreis Oldenburg
- Herr Finke, Untere Wasserbehörde Landkreis Oldenburg
- Frau Tröndle, Untere Naturschutzbehörde Landkreis Oldenburg
- Herr Dr. Leiner, Veterinäramt Landkreis Oldenburg
- Herr Dr. Peiler, Gesundheitsamt Landkreis Oldenburg
- Herr Freudenberg, Gesundheitsamt Landkreis Oldenburg
- Herr Vosgerau, Gemeinde Ganderkesee
- Herr Dr. Kuhnt, Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Herr Brech, Justiziar der Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Herr Kröger, Brandschutzsachverständiger
- Frau Dinklage-Hallecker, Planerin
- Herr von Seggern, Antragsteller
- Frau RAin. Stevens, Bevollmächtigte des Antragstellers

Nach der Begrüßung und der Vorstellung der namentlich vorgenannten Personen wies Herr Stuhr darauf hin, dass in der Sache heute keine abschließende Entscheidung getroffen werde. Der Erörterungstermin diene vor allem dazu, die vorgebrachten Einwendungen gemeinsam mit den Einwendungsführern und den betroffenen Fachbehörden zu behandeln und evtl. noch offenen Fragen zu beantworten. Dies diene

vornehmlich einer Entscheidungsfindung in der Sache. Er bat alle Teilnehmer, sich in die ausgelegte Anwesenheitsliste einzutragen und verwies in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit, das Protokoll des Erörterungstermins anzufordern. Zudem schlug Herr Stuhr vor, dass die vorgebrachten Einwendungen nach Themenbereichen gegliedert behandelt werden sollten.

Frau Dinklage-Hallecker erläuterte anschließend kurz den Umfang der derzeit bestehenden Tierhaltung auf dem Betrieb von Herrn Seggern sowie den Gegenstand des eingereichten Antrages. Sie wies insbesondere darauf hin, dass die bestehende Biogasanlage nicht von der beantragten Änderung betroffen sei und daher in den Antragsunterlagen auch nicht berücksichtigt wurde.

Den bisherigen Verlauf des Genehmigungsverfahrens stellte danach zusammenfassend Frau Busch vor. Zudem ging sie kurz auf die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ein. Sie wies darauf hin, dass im Falle einer Genehmigungserteilung die erforderlichen Baugenehmigungen gem. § 13 BImSchG von einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen würden. Eine Ausnahme stelle hierbei nur die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Oberflächenwassers in das Grundwasser dar.

Herr Stuhr stellte im Anschluss die einzelnen Themenbereiche der vorgebrachten Einwendungen vor.

#### **Staub, Geruch, Ammoniak:**

Zu Beginn wurde durch Frau Busch klar gestellt, dass die Tierzahlen in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) richtig seien. Erst im Verlauf des Genehmigungsverfahrens habe sich herausgestellt, dass die bislang vorhandenen Schweinemastplätze auf dem Betrieb dauerhaft entfallen müssten, um insgesamt eine Verbesserung der Immissionssituation in der Nachbarschaft zu erreichen.

Im Verlauf einer umfassenden Diskussion zu diesem Themenkomplex erläuterte Dr. Kuhnt die von ihm durchgeführten Berechnungen im Rahmen der UVS. Bei den o. g. Faktoren Geruch, Ammoniak und Staub seien die Berechnungen dahingehend angelegt, dass es insgesamt in der Nachbarschaft zu einer Verbesserung der Immissionssituation komme. Er verwies hierbei insbesondere auf Seite 32 der UVS. Durch eine Verbesserung der Ableitbedingungen der Stallluft (Erhöhung der Abluftaustritte), der Aufgabe der Mastschweinehaltung und der Abdeckung des vorhandenen Güllehochbehälters auf der Hofstelle habe sich eine Verbesserung bei den Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von bislang 1 GE/m<sup>3</sup> in rd. 28 % der Jahresstunden auf rd. 18 % ergeben. Somit würde auch der für den Außenbereich maßgebende Wert von 1 GE/m<sup>3</sup> in 20 % der Jahresstunden eingehalten. Bei den Ammoniakimmissionen belief sich die Verbesserung im Nahbereich sogar auf ca. 30 %. Die bislang nicht geforderte Abdeckung des Güllehochbehälters sei auch nicht als Defizit der Genehmigungsbehörde anzusehen. Von einem Einwendungsführer wurde jedoch angezweifelt, dass diese Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich dazu führen würden, dass die Geruchswahrnehmungen gemindert werden, da hier nur eine andere Verdünnung der Abluft erfolge. Es wurde mehrfach gefordert, auch die bestehende Vorbelastung durch die Biogasanlage und andere Tierhaltungsanlagen hierbei zu berücksichtigen.

Auf Nachfrage erklärte Dr. Kuhnt detaillierter die GIRL und das von ihm benutzte Berechnungsprogramm, das im Übrigen verbindlich für alle Gutachter vorgeschrieben sei. Entgegen der Auffassung einiger Einwendungsführer habe er die Hedonik verschiedener Tierarten entsprechend der GIRL in seinen Berechnungen berücksichtigt. Ein Rückgriff auf die Wetterdaten des Flugplatzes Bremen sei zudem sachgerecht. Alternative Berechnungen in anderen Genehmigungsverfahren mit den Wetterdaten der

Flugplätze Oldenburg oder Ahlhorn hätten im Ergebnis kaum Abweichungen ergeben. Zudem habe er auf die Standardwerte für Geruch, Staub und Ammoniak aus den VDI-Richtlinien 3984 zurückgegriffen. Diese Werte seien erst vor Kurzem nach entsprechenden Feldstudien und zahlreichen Messreihen aktualisiert worden. Letztendlich habe er zu Gunsten der Nachbarschaft und der Beurteilung der weiteren Umweltauswirkungen durch teilweise eher ungünstige Annahmen im Ergebnis eher pessimistisch gerechnet. Es habe sich gezeigt, dass die von den Einwendungsführern geforderten Nachberechnungen häufig sogar zu besseren Ergebnissen führen würden. Die Berechnungen zu Staub- und Ammoniakfreisetzungen seien konform mit der TA-Luft 2002 anlagenbezogen erfolgt, also ohne Berücksichtigung einer Vorbelastung. Auch wenn er die bestehende Biogasanlage in die Berechnungen bei Geruch eingestellt hätte, wäre es im Ergebnis bei der Darstellung einer deutlichen Verbesserung geblieben. Dr. Kuhnt wies nochmals darauf hin, dass für die Hofstelle von Seggern eine Ist/Plan-Betrachtung durchgeführt wurde und somit die Biogasanlage bzw. andere Tierhaltungsanlagen in den Berechnungen "neutral" durchgelaufen wären.

Unter Bezug auf verschiedene Ausführungen in der UVS, die sehr kritisch gesehen wurden, wurde seitens der Einwendungsführer die Frage aufgeworfen, ob die Landwirtschaftskammer (LWK) überhaupt als unabhängige Gutachterstelle anzuerkennen sei. Frau Rain. Stevens verwies in diesem Zusammenhang auf eine aktuelle Entscheidung des VG Oldenburg, das sich sehr intensiv mit dieser Frage auseinandergesetzt habe. Das VG habe keine Zweifel an der Unabhängigkeit der Landwirtschaftskammer als Gutachterstelle aufgeworfen. Sie erklärte sich bereit, auf Nachfrage diese Entscheidung gerne zur Verfügung zu stellen.

Dr. Kuhnt und Herr Brech als anwesende Vertreter der LWK wiesen nochmals darauf hin, dass die LWK auf der Grundlage des Kammergesetzes unparteiisch arbeiten müsse und daher auch nicht mit politischen Vertretern besetzt sei. Zudem arbeite die LWK in gleicher Weise auch für die Kommunen bei der Bauleitplanung. Herr Stuhr verwies auf zahlreiche Rechtsstreitverfahren, bei den Verwaltungsgerichten, in denen keine Zweifel an der Richtigkeit und der Neutralität der Sachverständigengutachten der LWK aufgekommen seien.

Herr Poppe vom Bündnis MUT vertrat weiterhin die Auffassung, dass das Sachverständigengutachten der LWK fehlerhaft sei. Man habe den Immissionsschutz-Sachverständigen Knut Haverkamp mit einer Prüfung dieses Gutachtens beauftragt. Dieser sei zu dem Ergebnis gelangt, dass die Berechnungen der LWK falsch seien. Ein entsprechendes Einwendungsschreiben liege dem Landkreis Oldenburg hierzu vor. Ob Herr Haverkamp auf Nachfrage von Dr. Kuhnt diese Aussage auf eigene Berechnungen stützt, blieb jedoch offen bzw. konnte nicht beantwortet werden.

Frau Rain. Stevens bezweifelte, dass dieses Einwendungsschreiben, das erst am 06.07.2012 beim Landkreis eingereicht wurde, noch fristgerecht eingegangen sei. Gleiches gelte für das Einschreiben der BSH das am gleichen Tage beim Landkreis eingegangen ist. Herr Stuhr erklärte hierzu, dass eine Klärung der Frage, ob diese Schreiben als eigenständige Einwendungen oder als Ergänzung der bisher Einwendungen zu werten seien, in der Kürze der Zeit nicht mehr erfolgen konnte. Diese Prüfung werde aber nachgeholt. Hierbei werde man auch den Hinweis beachten, dass die BSH Mitglied im Bündnis MUT sei. RA Boese vertrat hierzu die Auffassung, dass eine mögliche Verfristung dieser Einwendungen dadurch umgangen werden könnte, indem sich seine Mandanten diese Schreiben inhaltlich zu Eigen machen würden.

Da offenbar die Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens der LWK nicht ausgeräumt werden konnten, wurde von den Einwendungsführern beantragt, dieses Gutachten zu überarbeiten. Hierzu sollten für den

Standort der Hofstelle des Herrn von Seggern über die Dauer von 12 Monaten die meteorologischen Daten aufgezeichnet werden. Ein Rückgriff auf die Wetterdaten des Flugplatzes Bremen wurde als unzureichend beurteilt. Dr. Kuhnt erläuterte nochmals, dass bei der Betrachtung der Hofstelle von Seggern eine Ist/Plan-Betrachtung durchgeführt wurde, Wetterdaten anderer Stationen würden zu keinem anderen Ergebnis führen.

Im Verlauf der weiteren Diskussion zu diesem Themenkomplex kam auch die Frage auf, ob nach der Erteilung einer Genehmigung regelmäßige Kontrollen bei den Stallanlagen gemacht würden. Hierzu erklärten Frau RAin Stevens und die Vertreter der Kreisverwaltung, dass derartige Kontrollen nur anlassbezogen erfolgten. Die Frage, ob diese Zusage auch bei anderen Stallanlagen zutreffe, wurde von Herrn Stuhr bejaht. Diese Vorgehensweise wurde von den Einwendungsführern kritisch beurteilt, zumal Kleinkläranlagen deutlich häufiger überprüft würden. Von Seiten der Einwendungsführer wurde vorgeschlagen, bei den Stallanlagen dauerhaft Messgeräte zu installieren und die so ermittelten Messdaten aufzuzeichnen.

Zudem wurde von einem Einwendungsführer vorgetragen, dass in den ausgelegten Antragsunterlagen keine Abluftbehandlungsanlagen an den Ställen vorgesehen wurden. Da hierzu Zweifel aufkamen, ob dieser Punkt bereits innerhalb der Einwendungsfrist angesprochen wurde, sagte Herr Stuhr ebenfalls eine Prüfung dieser Frage zu.

#### **Bioaerosole/ Gesundheitsgefahren:**

Herr Dr. Peiler nahm Bezug auf die vorgebrachten Einwendungen zum Thema Bioaerosole. Die Abluft aus Tierställen sei u. a. kontaminiert durch sogenannte Bioaerosole. Dabei handele es sich um Luft getragene Partikel biologischer Herkunft wie Pilze, Bakterien, Viren sowie ihre Stoffwechselprodukte und Zellbestandteile (z. B.: Endotoxine) sowie um gasförmige Verbindungen. Bei den Gasen seien vor allem Ammoniak (NH<sub>3</sub>) und Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) zu nennen neben einer Vielzahl weiterer Spurengase, die bei Menschen Geruchsempfindungen und auch Geruchsbelästigungen hervorrufen könnten.

Bioaerosole würden außerhalb von Stallanlagen durch die Umgebungsluft stark verdünnt und in Windrichtung verbreitet. Wegen der für sie ungünstigen Umgebungsbedingungen sinke die Überlebensfähigkeit der Mikroorganismen recht schnell. Die komplexen Bioaerosole hätten das Potential zu Infektiosität, zu Allergisierung, zu einer toxischen oder pharmakologischen Wirkung. Derzeit lägen jedoch keine verlässlichen Messtechniken und Messdaten vor. Daher sei aus seiner Sicht anzustreben, die Belastung durch Bioaerosole in der Nachbarschaft von Stallanlagen nicht über das sonst im ländlichen Raum übliche Maß ansteigen zu lassen. In Zusammenhang mit einer Bioaerosol Exposition würden unterschiedliche Wirkungen beim Menschen beobachtet, es gäbe jedoch keine gesicherten Erkenntnisse über eine feste Dosis-Wirkungs-Beziehung. Arbeitsmedizinisch sei bekannt, dass es unter der intensiven und dauerhaften Einwirkung von Bioaerosolen zu Atemwegserkrankungen wie einer chronischen Bronchitis (Tierzüchterlunge als Berufskrankheit bei Beschäftigten) kommen kann. In der AABEL-Studie, an der auch das Gesundheitsamt des Landkreises Oldenburg beteiligt war, wurden Atemwegserkrankungen und Allergien bei Einschulungskindern in der ländlichen Region untersucht. In der NILS-Studie wurden Atemwegsgesundheit und Allergiestatus bei jungen Erwachsenen in ländlichen Regionen Niedersachsens in Zusammenarbeit mit der Ludwigs-Maximilian-Universität München analysiert. Beteiligt waren auch das NLGA sowie die Tierärztliche Hochschule Hannover. Die Studien erbrachten folgende Ergebnisse: Bei Kindern mit familiärer atopischer Diathese wurde mit steigender Exposition eine höhere Prävalenz berichteter asthmatischer Symptome incl. der ärztlichen Diagnose

"Asthma" und ein Zusammenhang mit der Endotoxinkonzentration im Staub der Außenluft beobachtet. Dieser Zusammenhang fand sich jedoch nicht bei Kinder von nicht atopisch belasteten Eltern. Wurden von Eltern landwirtschaftliche Gerüche als deutlich oder stark belästigend empfunden, wurden bei ihren Kindern häufiger Symptome angegeben, die jedoch nicht mit Befunden aus den Zusatzuntersuchungen einhergingen. Es sei daher nicht auszuschließen, dass eine Geruchsbelästigung aus der Intensivtierhaltung zu einer Einschränkung der Lebensqualität mit Beeinträchtigung der selbst empfundenen Gesundheit führe. Andererseits neigten Personen mit direktem Kontakt zur Landwirtschaft seltener zu allergischen Erkrankungen, so dass eine Immunmodulation durch den ständigen oder wiederholten Kontakt zu Bestandteilen von Bakterien und evtl. Pilzen vermutet werde. Es gäbe weder generelle Grenzwerte zu unbedenklichen Konzentrationen von Bioaerosolen, noch sei bekannt, ab welcher Wirkschwelle eine allgemeine Gefährdung in konkrete Gesundheitsgefahren für bestimmte Personengruppen umschlage. Da messtechnisch Bakterien noch in einer Entfernung von bis zu 500 m nachweisbar seien, würde ein Mindestabstand der Tierstallanlagen von 500 m zu Wohngebäuden empfohlen oder es sollten durch entsprechende Filteranlagen die Emissionen soweit reduziert werden, dass in der Wohnumgebung keine Immissionswerte oberhalb der Hintergrundbelastung zu erwarten seien.

Von den Einwendungsführern wurde nochmals betont, dass die in der UVS dargestellte Überschreitung des Bagatellmassenstromes bei Staub für sie ein Indiz dafür sei, dass auch mit erhöhten Bioaerosolkonzentrationen zu rechnen sei. In Anbetracht der mangelnden Messverfahren zogen sie die Aussage auf Seite 48 der UVS stark in Zweifel, dass in der Abluft von Stallanlagen 130 Spuren von Gasen festzustellen seien. Sie vermuteten eine weit höhere Zahl.

Auf die Forderung von Herrn Papenhusen, zum Schutz von Orts unkundigen Gästen bei allen Tierhaltungsanlagen Warnschilder als Hinweis auf Bioaerosolfreisetzung aufzustellen, entgegnete Dr. Peiler, es gehe vorrangig darum, Dauereinflüsse oder Dauerbelastungen zu vermeiden, da hierdurch Krankheitsbilder ausgelöst werden könnten. Herr Papenhusen betonte, dass er mehr Vertrauen in andere, ihm vorliegende Studien, habe. Herr Oppermann regte zudem an, vorsichtshalber auch alle Radwanderwege in einem Radius von 500 m um Stallanlagen entsprechend umzulegen.

Dr. Peiler führte danach aus, dass er auch weiterhin, wie bislang, bei der Genehmigung von Stallanlagen zum Einbau von Abluftbehandlungsanlagen raten werde. Die Umsetzung dieser Maßnahme liege jedoch in der Entscheidungszuständigkeit der Genehmigungsbehörde.

Von den Einwendungsführern wurde in der weiteren Diskussion darauf hingewiesen, dass neben Bioaerosolen auch multiresistente Keime (MRSA) aus Stallanlagen in großer Anzahl freigesetzt würden, deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit kaum erforscht seien. Daher sei die Zunahme von weiteren Stallanlagen vorrangig zu verhindern sowie der Sinn weiterer Genehmigungen politisch zu hinterfragen.

Die Selektion multiresistenter Keime, so Dr. Peiler, stehe in einem direkten Zusammenhang mit dem Antibiotika Einsatz bei Menschen und Tieren. Zwischen 1990 und 2001 sei es zu einem erheblichen Anstieg nosokomialer Infektionen mit MRSA gekommen, die typischerweise innerhalb des Gesundheitswesens verbreitet werden (HA-MRSA). Demgegenüber seien MRSA Infektionen, die unabhängig von medizinischen Maßnahmen auftreten, in Deutschland selten (CA-MRSA). Von diesen sporadisch auftretenden Infektionen würden nur 15% durch MRSA verursacht, die ursprünglich mit Masttieren assoziiert sind (LA-MRSA).

Das Robert Koch Institut habe das Vorkommen multiresistenter Keime bei Masttieren und die Übertragungsmöglichkeiten untersucht. ("Bedeutung von LA-MRSA und ESBL-bildenden Enterobacteriaceae bei Masttieren für den Menschen" 08.02.2012) In etwa der Hälfte aller konventionellen Schweinemastanlagen seien die Tiere nasal mit LA-MRSA (Typ ST398) besiedelt gewesen. Die Häufigkeit des Vorkommens scheine mit der Bestandsgröße zu korrelieren. Die Verbreitung der Keime erfolge über die Zuchttiere. Rohfleischprodukte seien erwartungsgemäß entsprechend zu 15-35% in Proben kontaminiert. LA-MRSA könne über den Stallstaub nach außen gelangen. Die Übertragung von Staphylokokken erfolge primär über körperlichen Kontakt. Bei beruflich Exponierten (Landwirte, Tierärzte) liege zu 86% eine nasale LA-MRSA Besiedlung vor. Nicht unmittelbar exponierte Familienangehörige auf dem gleichen Hof seien nur zu 4-5% mit diesen Keimen besiedelt. Untersuchungen in Altenheimen in der gleichen Region mit hoher Dichte an Schweinemastanlagen erbrachten bisher bei den Bewohnern keinen Nachweis von LA-MRSA. Die Daten zeigten, dass eine Übertragung von LA-MRSA auf den Menschen möglich sei, diese aber gegenwärtig im Wesentlichen mit direktem Tierkontakt assoziiert sei. Das Ziel zukünftiger Maßnahmen sollte eine Verdrängung multiresistenter Keime durch eine Verringerung der Besatzdichte in Tierställen sein und eine dadurch mögliche deutliche Reduktion und strengere Kontrolle des Antibiotikaeinsatzes aber auch durch ein MRSA Screening und einen stark begrenzten Antibiotika Einsatz beim Menschen im Gesundheitswesen.

Herr Stuhr fasste diesen Themenbereich inhaltlich dahingehend zusammen, dass derzeit mangels hinreichender Messtechniken im Rahmen derartiger Genehmigungsverfahren letztendlich vom Landkreis Oldenburg nur die gesetzlichen Regelungen Beachtung finden könnten. Bei Vorliegen weiterer gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse sei jedoch auch nach Erteilung einer Genehmigung die Möglichkeit nachträglicher Anordnungen gegeben. Hiervon werde man erforderlichenfalls auch Gebrauch machen. Herr Schütte verdeutlichte, dass sich der Landkreis Oldenburg bewusst sein müsse, welches Handlungsrisiko er bei dieser Vorgehensweise seinen Mitarbeitern zumute.

#### **Staub:**

Herr Dr. Boese bat nochmals um eine Erläuterung, da er nicht nachvollziehen könne, warum in der UVS von einer Verbesserung bei den Staubimmissionen ausgegangen werde. Der Kuhnt nahm hierzu dahingehend Stellung, dass nach dem Prüfschema auf Seite 33 der UVS sowie den Anlagen 7 und 8 der Bagatellmassenstrom bei Feinstaub zunächst überschritten werde. Dies hätte zu Folge gehabt, dass die der Zusatzbelastung bei Feinstaub detailliert zu berechnen war. Nach den erfolgten Berechnungen komme es auch bei den Feinstaubimmissionen im Plan-Zustand gegenüber dem Ist-Zustand zu einer Verbesserung aufgrund der veränderten Abluftführung. Auch werde die nach der TA-Luft 2002 als irrelevant anzusehende Zusatzbelastung von 1,2 µg hierbei eingehalten.

#### **Artenschutz, Landschaftsbild:**

Zu diesem Themenkomplex erläuterte Frau Tröndle von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oldenburg zunächst, dass der Betrieb des Antragstellers teilweise im Landschaftsschutzgebiet liege. Die Landschaftsschutzverordnung lasse jedoch durchaus die Erweiterung bestehender Hofstellen zu. Um jedoch den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren, sei in Absprache mit dem Landkreis Oldenburg der geplante Bullenmaststall aus dem Talbereich der Weise nach Norden verschoben worden. Es sei zudem positiv zu bewerten, dass die neuen Stallgebäude nicht in einer Einzellage, sondern an der Hofstelle geplant seien. Auch sei zu berücksichtigen, dass das

Landschaftsbild durch die vorhandenen Stallgebäude, die Biogasanlage und die Freilandleitung bereits vorbelastet sei.

Aus ihrer Sicht könne nicht gerügt werden, dass in der UVS keine Untersuchungen zum Artenschutz enthalten seien. Die durchgeführte Potentialstudie sei ausreichend. Auf dieser Grundlage werde man in einer Genehmigung zum Schutz möglicher Fledermausvorkommen und Brutvögeln eine Bauzeitenregelung vorgeben.

Anschließend führte sie aus, dass die Anpflanzungen an der Biogasanlage in Folge von Trockenschäden nachgebessert werden müssten. Dieser Schritt sei auch mit Herrn von Seggern bereits besprochen worden. Zudem würden diese Anpflanzungen auch noch vergrößert. Bei den neuen Stallgebäuden seien gemäß der Anlage 18 zur UVS weitere Anpflanzungen geplant. Hierbei seien jedoch Einschränkungen im Zusammenhang mit der Freilandleitung zu beachten, da in deren Schutzbereich keine Bäume 1. Ordnung gepflanzt werden dürften. Da man jedoch im Bereich der weiteren Anpflanzungen an den Ställen auch höher wachsende Bäume fordere, sei ein entsprechend überarbeiteter Pflanzplan vorzulegen. Die zunächst zudem geplanten Anpflanzungen in Hoykenkamp seien jedoch nicht sinnvoll. Stattdessen erfolge eine Einzahlung in das sogenannte Ökokonto des Landkreises Oldenburg. Die Höhe belaufe sich auf 3,50 € je Quadratmeter erforderlicher Pflanzfläche. Derartige Ersatzzahlungen seien vom Naturschutzgesetz abgedeckt und würden im vorliegenden Fall auch für Naturschutzmaßnahmen in der Gemeinde Ganderkesee Verwendung finden. Herr Vosgerau führte ergänzend aus, dass die Gemeinde Ganderkesee bei der Auswahl in Frage kommender Pflanzflächen beteiligt werden sollte.

Herr Oppermann von der BSH legte dar, dass die BSH engagiert an der Einführung des Ökokontos beteiligt war. Die von Herrn von Seggern über eine Einzahlung abzugeltenden 3.000 Werteinheiten seien jedoch zu umfangreich. Zudem hielt er einen Betrag von 3,50 € je Werteinheit für zu niedrig. Letztendlich sei der Landkreis Oldenburg für die daraus durchgeführten Ersatzanpflanzungen verantwortlich, weitergehende Pflegemaßnahmen gingen offenbar zu Lasten der Steuerzahler.

Frau Tröndle entgegnete, dass der Betrag je Werteinheit in der Vergangenheit bereits von 3,00 € auf nunmehr 3,50 € erhöht worden sei. Im Vergleich mit anderen Landkreisen liege der Landkreis Oldenburg hiermit im Mittelfeld. Eine nochmalige Erhöhung dieses Betrages werde sie gerne nochmals anregen, jedoch könne dieses im vorliegenden Fall keine Beachtung mehr finden. Auch seien spätere Nachberechnungen und Nachzahlungen in abgeschlossenen Genehmigungsverfahren nicht mehr möglich.

Seitens der Einwendungsführer kam die Frage auf, ob bei einer derartigen Vorgehensweise nicht die Natur in Geld bewertet werde. Es wurde gefordert, alle Anpflanzungen vor Ort auszuführen, um somit den Eingriff in das Landschaftsbild abzumildern. Hierbei seien auch zusätzliche Anpflanzungen mit immergrünen Gehölze zu fordern. Es wurde nochmals unterstrichen, dass das Landschaftsschutzgebiet mehr Beachtung erhalten müsse, zumal auch die Welse als § 28a-Biotop ausgewiesen sei. Dieser Umstand sei in dem Kurzachten der UVS nicht hinlänglich berücksichtigt worden. Daher seien nochmalige Untersuchungen vor Ort erforderlich.

Zum weiteren Einwand von Dr. Boese, in der UVS sei auch die Fällung bzw. die Gefährdung von alten Hofbäumen nur unzureichend berücksichtigt, legte Frau Tröndle dar, dass für die Baumaßnahmen nur eine Reihe Jungbäume entfernt werden müsste. Dieser Umstand sei bei den geplanten Kompensationsmaßnahmen auch hinreichend berücksichtigt worden. Weitergehende Untersuchungen zu den Auswirkungen auf die Welse seien aus ihrer Sicht entbehrlich, da es hier ausweislich der UVS zu

einer Verbesserung komme. Sie führte ergänzend aus, dass grundsätzlich standortheimische Gehölze zu pflanzen seien, hierzu könnten auch vereinzelte Kiefer zählen.

Dr. Boese regte nochmals an, zur Steuerung des Vorhabens seitens der Gemeinde Ganderkesee ein Bauleitverfahren durchzuführen. Seiner Meinung nach liege hier eine gewerbliche Tierhaltung vor. Auch vermisse er in den Ausführungen der Landwirtschaftskammer eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zu den geplanten Bauvorhaben. Herr Stuhr führte hierzu aus, dass nach den Berechnungen des Landkreises Oldenburg der Betrieb des Antragstellers noch als Landwirtschaft im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB anzusehen sei. Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, so Dr. Kuhnt, sei hier nicht die Aufgabe der Landwirtschaftskammer und in derartigen Genehmigungsverfahren auch nicht zu durchzuführen.

Seitens der Einwendungsführer wurde weiterhin die Erstellung eines Betriebsentwicklungskonzeptes vermisst. Dieses, so Herr Stuhr, sei nicht Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens und könne somit nicht gefordert werden.

#### **Tierschutz:**

Zu Anfang dieses Themenkomplexes wurde von den Einwendungsführern angeregt, die Kadavertonne des Betriebes von Seggern nicht weiterhin an der Wegegabelung bei den Hähnchenmastställen aufzustellen. Vor dem Hintergrund, dass dieser Weg von vielen Schulkindern genutzt werde, sei der Standort unglücklich gewählt. Dr. Leiner vom Veterinäramt des Landkreises Oldenburg erklärte in diesem Zusammenhang, dass ein Standort unmittelbar auf der Hofstelle vermieden werden müsse. Die Transportfahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsanstalt sollten möglichst von öffentlichen Verkehrsflächen aus die Kadavertonnen erreichen können, so dass sie nicht auf die Hofstellen fahren müssten. So minimiere man das Risiko von Tierseuchenübertragungen. Besondere gesetzliche Anforderungen an derartige Kadavertonnen gäbe es nicht, es seien jedoch die üblichen Hygienestandards zu beachten. Herr von Seggern sicherte zu, mit den Einwendungsführern hier nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen.

Dr. Boese kritisierte, dass nach den ausgelegten Antragsunterlagen ein ortsansässiger Tierarzt mit der Betreuung der Tiere beauftragt sei. Er bat hier um eine namentliche Benennung dieser Tierarztpraxis. Dr. Leiner legte dar, dass die Betreuung derartiger Tierbestände mittlerweile in der Regel nicht mehr durch kleinere Tierarztpraxen erfolge, sondern durch größere Gemeinschaftspraxen. So liege es auch in diesem Antragsverfahren.

Zur Frage, in welchem Umfang tierärztliche Kontrollen erfolgen würden, führte Herr Dr. Leiner aus, dass die Tierhalter verpflichtet seien, die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere das Tierschutzgesetz und die Tierschutznutztierhaltungsverordnung, zu beachten. Zudem seien die Leitlinien zur Hähnchenhaltung maßgebend, in den Empfehlungen zur Anzahl der Futterstellen, den Tränkeeinrichtungen und dem Tageslichteinfall verankert seien. Auch erfolgten regelmäßige, teilweise anlassbezogene aber auch unangemeldete Kontrollen der Tierbestände. Hierbei festgestellte Mängel seien umgehend zu beseitigen. Zudem erfolgten regelmäßig die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen vor der Schlachtung sowie weitere Kontrollen auf dem Schlachtbetrieb.

Auf Nachfrage eines Einwendungsführers sicherte Herr Dr. Leiner zu, dass derartige Kontrollen auch künftig erfolgen würden. Diese seien u. a. auch im Rahmen von Cross Compliance vorgeschrieben.



### **Brandschutz:**

Frau Bening-Wein führte zunächst aus, dass die grundlegenden Anforderungen des Brandschutzes auf dem § 20 der Nieders. Bauordnung basierten. Hiernach seien bauliche Anlagen, zu denen auch Stallanlagen zählten, so zu errichten, dass im Brandfall die Rettung von Menschen und Tieren möglich sein müsse. Diese Anforderungen seien in einem Brandschutzkonzept für die neuen Stallgebäude umgesetzt worden. Es erfolge auch nach der Bauausführung eine entsprechende Kontrolle dieser Maßnahmen durch einen Mitarbeiter des Landkreises Oldenburg.

Herr Kröger, Aufsteller des Brandschutzkonzeptes, erläuterte, dass bei baulichen Anlagen in der Landwirtschaft jeweils nach 5.000 m<sup>2</sup> überbaute Fläche Brandabschnitte zu bilden seien. Im vorliegenden Fall betrage die größte, neu überbaute Fläche mit dem zusätzlichen Hähnchenmaststall nur ca. 1.880 m<sup>2</sup>. Die häufigste Ursache für Brandausbrüche in Stallanlagen seien Gasstrahler mit offener Flamme zur Beheizung der Ställe. Dies sei im vorliegenden Fall nicht gegeben, da der neue Hähnchenmaststall über eine Warmwasserheizung, die von der benachbarten Biogasanlage versorgt werde, beheizt werden soll. Wichtige Aspekte seines Brandschutzkonzeptes seien vor allem die Verwendung schwer entflammbarer Baumaterialien sowie die Einplanung einer mindestens 2 % großen Fläche zur Gewährleistung eines ausreichenden Rauchabzuges. Dies könne über die Zuluftöffnungen sicher gestellt werden. Ein vor kurzem herausgegebenes Arbeitspapier des Niedersächsischen Landkreistages zu diesem Thema, an dessen Erstellung zahlreiche Sachverständige mitgewirkt hätten, sei von ihm bereits im Brandschutzkonzept berücksichtigt worden. Aus seiner Sicht sei den Forderungen des Baurechtes an den Brandschutz somit hinreichend Rechnung getragen.

Diese Auffassung wurde von Herrn Poppe jedoch nicht geteilt. Dem Tierschutz sei noch mehr Beachtung zu schenken, so dass alle Tiere in kleineren Buchten untergebracht werden müssten, die jeweils über absenkbare Außenwände verfügen, um so eine effektive Tierrettung zu gewährleisten. Dieser Umstand sei im Brandschutzkonzept nicht ausreichend berücksichtigt. Zudem vermisse er eine Beurteilung des Fluchtverhaltens der Tiere und forderte eine Standleitung zur örtlichen Feuerwehr, um Brandfälle umgehend dort automatisch zu melden.

Frau Rain Stevens wies diese zusätzlichen Forderungen mit dem Hinweis auf das vorliegende Brandschutzkonzept zurück. Frau Bening-Wein ergänzte diese Antwort mit dem Zusatz, dass im Brandschutzkonzept auch die Rettung von Menschen im Brandfalle bedacht worden sei. Abschließend erläuterte Herr Kröger die Lage der geplanten Evakuierungsflächen für die Tiere in einem Brandfall. Diese seien neben den Ställen geplant und hinreichend bemessen. Dort sollen nach einer Tierrettung im Brandfall die Tiere vorübergehend untergebracht werden. Ob dies in der Praxis jedoch gelinge, ließ er dahin gestellt.

### **Verkehrsaufkommen/Erschließung:**

Dr. Kuhnt führte hierzu zunächst aus, dass nach den Berechnungen in der UVS mit einem Verkehrsaufkommen von 1,74 Fahrten pro Tag zum Betrieb von Herrn von Seggern zu rechnen sei. Frau Dinklage-Hallecker ergänzte diese Ausführungen dahingehend, dass mit der Abschaffung der Mast Schweinehaltung der Fahrzeugverkehr ihrer Meinung nach eher abnehmen werde. Mastbullen würden deutlich länger auf dem Betrieb gehalten, zudem entfalle ein großer Anteil der Futtermittelanlieferungen.

Herr Vosgerau ergänzte diese Ausführungen dahin gehend, dass die Gemeinde Ganderkesee bereits im Zusammenhang mit der Errichtung der Biogasanlage durch Gewichtsbeschränkungen der Gemeindestraßen ausreichende Regelungen für den Zu- und Abgangsverkehr getroffen habe. Er sicherte zu, dass man seitens der Gemeinde die weitere Entwicklung beobachten werde und ggf. in Absprache mit Herrn von Seggern weitergehende Maßnahmen zur Verkehrsregelung im Bedarfsfall veranlassen werde.

Herr Schütte schlug vor, den wesentlichen Zu- und Abgangsverkehr über den Weg entlang der Biogasanlage abzuwickeln. So sei eine unzumutbare Beeinträchtigung der Anwohner vermeidbar. Herr Stuhr erklärte auf Nachfrage einiger Einwendungsführer, dass Regelungen zur Verkehrsführung nicht über Nebenbestimmungen zur Genehmigung erfolgen könnten. Hierzu fehle es an entsprechenden Rechtsgrundlagen. Grundsätzlich sei jedermann berechtigt, mit Kraftfahrzeugen öffentliche Straßen zu benutzen.

#### **Verwertung und Lagerung von Wirtschaftsdünger:**

Herr Etmann wies hierzu zunächst darauf hin, dass in derartigen Genehmigungsverfahren die Berechnung des sogenannten Qualifizierten Flächennachweises durch die Landwirtschaftskammer erfolge. Durch den Landkreis Oldenburg erfolge eine Überprüfung dieser Berechnung und ein Abgleich mit dem beim Landkreis Oldenburg geführten Güllekataster. Im vorliegenden Fall sei diese Prüfung noch nicht abgeschlossen, da Herr von Seggern noch einige Unterlagen hierzu nachreichen müsse. Erst bei Vorliegen dieser Unterlagen könne er eine abschließende Stellungnahme abgeben. Hierbei werde man berücksichtigen, dass der Betrieb von Seggern jährlich 80 t Geflügelmist an eine anerkannte Güllebörse abgeben müsse.

Grundsätzlich werde ein Lagerraum für Wirtschaftsdünger von 6 Monaten gefordert. In Abhängigkeit von den Fruchtfolgen auf den bewirtschafteten Flächen fordere der Landkreis Oldenburg jedoch teilweise einen größeren Lagerzeitraum. Bei der Lagerung von Festmist sei unter Berücksichtigung verschiedener Rahmenbedingungen auch eine Feldrandlagerung denkbar. Die Überwachung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Verwertung des Wirtschaftsdüngers obliege als zuständige Düngebehörde der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. In diesem Zusammenhang verwies er auch auf die seit dem 01.07.2012 in Niedersachsen geltende Verbringungsverordnung für Wirtschaftsdünger, die für alle abgebenden Betriebe mit weitergehenden Melde- und Aufzeichnungspflichten verbunden sei. Herr Oppermann bezweifelte jedoch, dass hierdurch die Verwertungswege von Wirtschaftsdünger transparenter gemacht werden könnten. Dieses sei auch mit der seit 1,5 Jahren geltenden Bundes-Verbringungsverordnung nicht gelungen. Auch seien hier bereits Meldepflichten eingeführt worden, die jedoch in der Praxis kaum beachtet wurden.

Abschließend erläuterte Herr Etmann, dass nach der VAWS Güllelagerbehälter und Güllekeller alle 10 Jahre auf ihre Dichtigkeit zu prüfen seien. Besondere Notfallpläne für schadhafte Lagerbehälter habe man jedoch nicht. Frau Dinklage-Hallecker ergänzte die Ausführungen von Herrn Etmann dahingehend, dass alle Güllelagerbehälter im Regelfall über eine geprüfte Typenstatik verfügten, die bei der Errichtung zu beachten sei. Undichtigkeiten bei Güllelagerbehältern seien nach ihren Erfahrungen eher selten.

#### **Gewässer- und Grundwasserschutz:**

Herr Oppermann wies zu Anfang dieses Themenbereiches darauf hin, dass die Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich des Ammoniak- und Stickstoffeintrages in Oberflächengewässer zu beachten sei. Die Gewässergüte beurteilte er bereits jetzt als sehr kritisch und forderte eine umfassende Beachtung dieser Vorbelastung. Er sei der Auffassung, dass man künftig so nicht weiter handeln könne. Hinsichtlich der Grundwasserqualität könne seines Erachtens auf die umfangreichen Messdaten des OOWV zurückgegriffen werden. Dr. Kuhnt führte hierzu anfangs aus, dass für seine Berechnungen Wald- und Gewässerkarten vorgelegen haben. Die von ihm durchgeführten Vergleichsberechnungen zum Ist- und Planzustand zeigten bei den Ammoniak- und Stickstoffeinträgen sogar eine deutliche Verbesserung. Detaillierte Berechnungen habe er bereits in zahlreichen Vergleichsfällen durchgeführt. Diese hätten jedoch keine nennenswerten Einträge ergeben. Herr Finke beurteilte die Einträge aus der Luft in Gewässer als irrelevant. Vielmehr seien häufig die Einträge über Ackerflächen durch Dünge- und Drainagemassnahmen der Grund für die schlechte Gewässerqualität. Hinsichtlich der Verwendung der Messdaten des OOWV vertrat Herr Finke die Meinung, dass diese im vorliegenden Genehmigungsverfahren nicht relevant seien. Hier sei nur ein Prüfungsumfang bezogen auf den konkreten Einzelfall vorschrieben.

Dr. Boese fragte nach, ob auch Pläne für die Oberflächenentwässerung und für Schmutzwasser vorgelegen hätten. Zudem bat er um Mitteilung, ob Messungen zur Nitratbelastung in der Weise durchgeführt wurden oder geplant seien. Herr Finke teilte hierzu mit, dass entsprechende Pläne erstellt wurden und vorgelegen hätten. Probennahmen zur Nitratbestimmung in der Weise seien nicht erfolgt und vorerst auch nicht geplant.

#### **Sonstige Einwendungen:**

Herr Vosgerau führte zunächst aus, dass derzeit von der Gemeinde Ganderkesee ein Steuerungskonzept für Tierhaltungsanlagen erstellt werde. Die Aufstellung von Bebauungsplänen sei in diesem Zusammenhang jedoch nicht vorgesehen.

Herr Stuhr verwies nochmals auf seine Ausführungen, dass der Betrieb von Herrn von Seggern nicht als gewerbliche Tierhaltung anzusehen sei.

Herr Wocken erklärte, dass im Verlauf des Genehmigungsverfahrens auch der Betreiber der unmittelbar angrenzenden Freilandleitung beteiligt worden sei. Grundsätzliche Bedenken seien von diesem nicht vortragen worden. Im Verlauf der Bauarbeiten für die Stallgebäude seien jedoch Sicherheitsvorschriften, insbesondere beim Aufstellen von Baukränen, zu beachten.

Die Forderung nach Sozialräumen auf dem Betrieb von Herrn von Seggern, so Frau Beneing-Wein, könne nicht erhoben werden. Diese Verpflichtung basiere auf der Arbeitsstätten-Verordnung. Diese komme aber hier nicht zur Anwendung, da der Betrieb von Herrn von Seggern nicht über zusätzliche Angestellte verfüge.

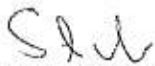
Herr von Seggern erklärte, dass er zur Sicherstellung der Stromversorgung im Notfall über ein mobiles Notstromaggregat verfüge.

Mögliche Wertverluste von Immobilien könnten bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens keine Berücksichtigung finden, so Herr Stuhr. Diese seien auch nur schwer zu

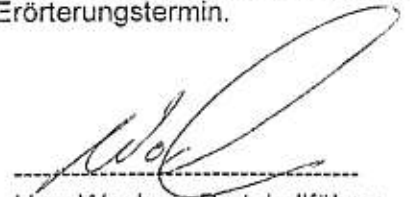
bemessen und müssten ggf. im Rahmen zivilrechtlicher Ansprüche geprüft werden.

Herr Dr. Boese fragte zum Abschluss, ob nach Vorlage der angesprochenen Antragsergänzungen und Überarbeitung eine erneute Auslegung dieser Unterlagen erfolgen werde. Diese Frage wurde von Herrn Stuhr verneint, da sich an dem Antragsgegenstand und den hierzu erforderlichen und auszulegenden Antragsunterlagen, keine Änderungen ergeben haben. Soweit im Genehmigungsverfahren oder aufgrund der Erkenntnisse des Erörterungstermins Anpassungen bzw. geringfügige Änderungen vorzunehmen sind, erfordert dies in der Regel keine erneute Auslegung. Ebenso seien hiermit keine nachteiligen Auswirkungen für die Nachbarschaft verbunden.

Nachdem Herr Stuhr festgestellt hatte, dass alle Einwendungen behandelt wurden, bedankte er sich bei allen Anwesenden für die Teilnahme und schloss um 14.35 Uhr den Erörterungstermin.



-----  
Herr Stuhr, Verhandlungsleiter



-----  
Herr Wocken, Protokollführer

Teilnehmerliste: Erörterungstermin von Seggern am 10.07.2012

Nr.	Name, Vorname	Adresse	Protokoll
1	von Seggern, Oliver	Elise-Fink-Weg 12, 27777 Ganderkesee	X
2	von Seggern, Markus	Elmloher Str. 48a, 27777 Ganderkesee	
3	Dirk Kröger	Balligsdorf 15, 28525 Uelzen	
4	Wittmann, Güntra	Münchhof 8, 27777 Ganderkesee	
5	Melinda Sieghart	Neue Str. 23, 27777 Ganderkesee	
6	Engels, Horbert	Neue Str. 21, 27777 " "	
7	elliotbachschroby	Neue Str. 20	
8	Sieman, Bernhard	Im Kumpfen 9a, Almdorf	X
9	Böhmer, Bernd	Krauzweg 47a, Almdorf	
10	Zentgraf	Almdorf, Elise-Fink-Weg 75	X
11	Scherwitsche, Sina	Neue Str. 28, 27777	
12	Hensmann, H	Krauzweg 5	
13	Wagner, Christine	Zw. Wassermitte 2, 27777	
14	Hensmann, Dagmar	Zw. Wassermitte 17, 27777	X
15	Vehring, Jürgen	Elmloher, Elise-Fink-Weg 10	X
16	Schmitt, Ralf	Bannmühl 28, 27777 Ganderkesee	X
17	Borchers, Rolf	Am Schlehdornbusch 2, 27777 Ganderkesee	X
18	RA Dr. N. B. O. F. S.		
19	Steffens, Edgar	Böhenbusch 15, 27777 Ganderkesee	X
20	Steffens, Noritze	" "	
21	Appertmann, Jürgen	Lehm 11, 26799 Grobenkaten	X
22	Wagner, Christine	Neue Str. 30, 27777 Ganderkesee	X
23			
24	Gottwald, Dittmar	Harvesdammstr. 22, 26121	
25	Hofmeier		
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			

Teilnehmerliste: Erörterungstermin von Seggern am 10.07.2012

Nr.	Name, Vorname	Adresse	Protokoll
46	Dr. Lemer	LKO - 39	
47	Dr. Peiler	LKO - 53	
48	Freudenberg	" "	
49	Finke	" 66	
50	Etmann	" "	
51	Mönnich	" "	
52	Tröndle	" 61	
53	Langen	" " (Azubi)	
54	Vosgerau	Gemeinde Ganderkesee	
55	Dr. Kuhnt	LWK	
56	RA	"	
57	von Seggern, Dieter	Bankherr	
58	RA Stevens		
59	Stuhr	LKO - 60	
60	Wacken	" "	
61	Bering, wein	" "	
62	Kröger	Aufsteller Brandschutzkonzept	
63			
64			
65			
66			
67			
68			
69			
70			
71			
72			
73			
74			
75			
76			
77			
78			
79			
80			
81			
82			
83			
84			
85			
86			
87			
88			
89			
90			